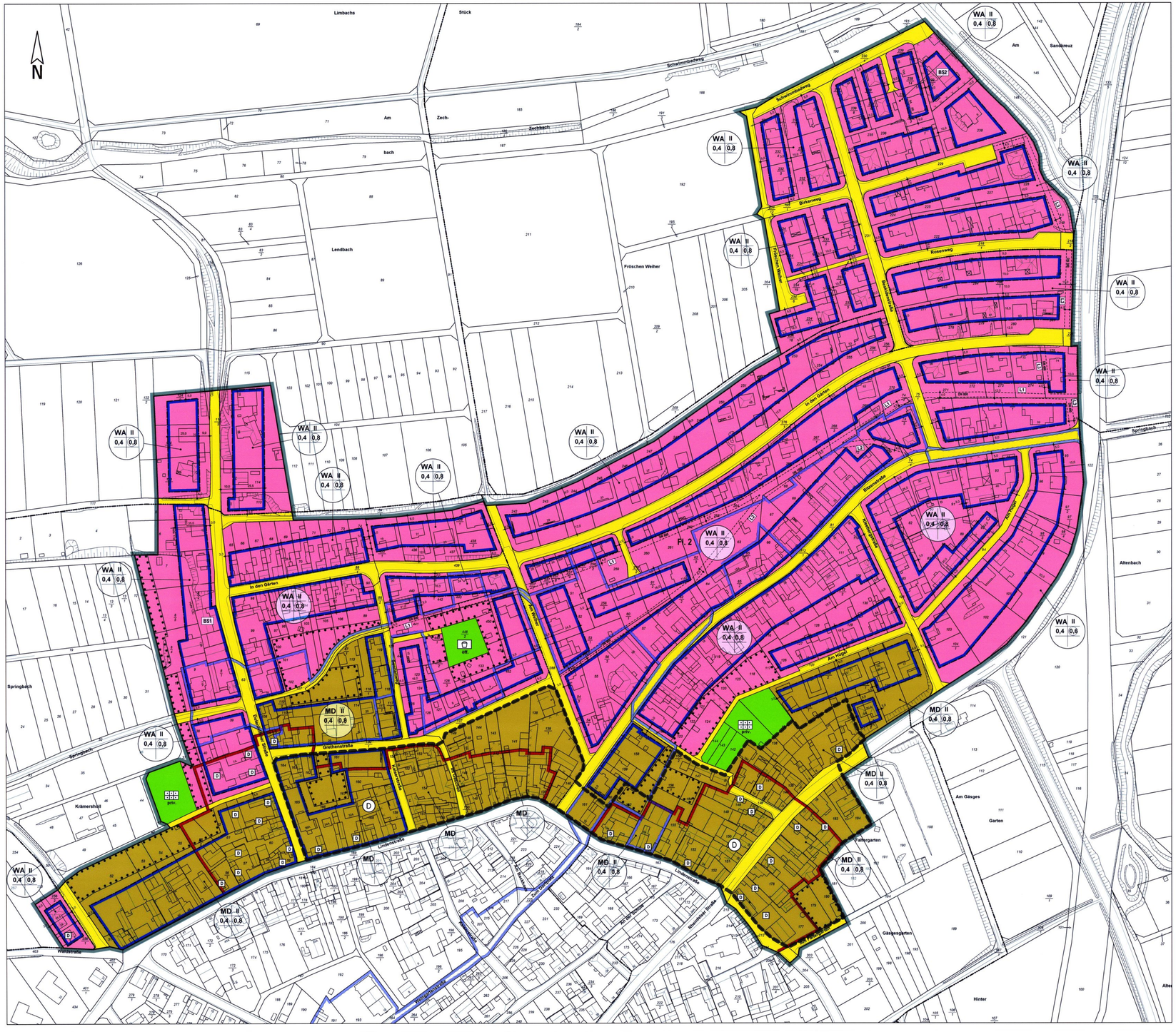

Zeichenerklärung

ZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

1. Planzeichen

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- WA II 0,4 0,8 — Nutzungsschablone
  - z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
  - z.B. 0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (als Höchstmaß)
  - z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen
  - öffentlich
  - privat
- Spielplatz
- Eigentumergärten
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der MWB (1-3)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- BS1 — Erweiterter Bestandsschutz (1+2)

2. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Teilbereich des einfachen Bebauungsplanes
- Bereich des Wasserabflusses bei Starkregen

Rechtsgrundlagen Textliche Festsetzungen

RECHTSGRUNDLAGEN
Die Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), die Hessische Bauordnung (HBO), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG), die städtische Abwassersatzung und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 und 10 und § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 4 + 5 BauNVO)

1.1 Im gesamten **Plangeltungsbereich** sind
1.1.1 Einzelhandelsbetriebe im Form von Nachbarschaftsläden mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig.
1.1.2 Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und auf dem Kunden zugelassen ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („Integrierte Lagerhaltung", „Verkauf ab Lager").
1.1.3 Einzelhandelsbetriebe mit einem erotischen Warensortiment sowie alle Arten von auf die Darbietung oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichteten Einrichtungen und Betriebe unzulässig.

1.2 In den **Dorfgebieten** (MD)
1.2.1 sind Tankstellen unzulässig;
1.2.2 werden die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den **allgemeinen Wohngebieten** werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Für die mit **BS (erweiterter Bestandsschutz)** nach § 1 Abs. 10 BauNVO bezeichneten Bereiche und die genehmigten Funktionen besteht ein erweiterter Bestandsschutz.
1.4.1 Erweiterungen und Änderungen der in dem mit **BS1** bezeichneten Grundstück (Dudenhofer Straße 12 B) vorhandenen Halle für landwirtschaftliche Geräte sind zulässig.
1.4.2 Erweiterungen und Änderungen der in dem mit **BS2** bezeichneten Grundstück (Schwimmbadweg 12) vorhandenen Glasinstrumentenfabrik sind zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

Gebäudehöhen
2.1 Gebäude dürfen höchstens 12,50 m hoch sein. Bei geneigten Dächern mit mehr als 10° Dachneigung darf die Traufhöhe höchstens 8,00 m betragen.

2.2 Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die obere Dachbegrenzungskante, bei Flachdächern bis zu 10° Dachneigung der oberste Abschluss der Wand (Attika) und für Traufhöhe der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

2.3 Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der vorhandenen Verkehrsfläche, die zur Grundstückserschließung dient, an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Grenzpunkt).

3. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eigentümergarten sind Gebäude bis zu einer Größe von 20 m² umbauten Raum ohne Toiletten oder Feuerstätten zulässig, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt genutzt werden dürfen.

3.2 In den unter 3.1 genannten Grünflächen ist ein Gesamtanteil an überbauten oder versiegelten Flächen von 15% je Grundstück zulässig.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Das festgesetzte jeweils 4,00 m breite Leitungsrecht für die Flächen **L1, L2 und L3** umfasst die Befugnis der Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) unterirdische Kanäle zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten.

4.2 Eine Bebauung oder Bepflanzung der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Flächen mit Bäumen oder tiefer als 1,00 m wurzelnden Sträuchern ist nicht zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An der **Rheinhesser Straße** sind in den allgemeinen Wohngebieten die Fenster der Schlafräume an der Lärm abgewandten Seite anzuordnen (Grundrisslösung) oder es sind Lärm schutzfenster der Schallschutzklasse 2 (VDI-Richtlinie 2719), mit einem bewerteten Schalldämmmaß R'w von 30- 34 dB(A) einzubauen. Dieser Wert muss auch von allen übrigen Außenbauteilen eingehalten werden.

6. ANPFLANZUNG UND BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

6.1 Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.

6.2 Je Grundstück ist in der Fläche pro angefangene 200 m² ein Hochstammobstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Obstbäume sind anrechenbar.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO
(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. DACHFORM UND –NEIGUNG

1.1 Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer.

1.2 Bei untergeordneten Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und bei Dachterrassen sind neben den in 1.1 genannten Dachformen auch Flachdächer mit bis zu 10° Neigung (alte Teilung) zulässig.

1.3 Bei Hauptgebäuden ist eine Dachneigung von 25° - 55° (alter Teilung) zulässig.

1.4 Bei untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden sind auch geringere als die unter 1.3 genannten Dachneigungen zulässig.

Textliche Festsetzungen

2. DACHEINDECKUNG UND -FARBE

2.1 Als Dacheindeckung sind bei einer Neigung ab 15° (alter Teilung) nicht glänzende Dachziegel, Dachsteine und Schieferplatten mit einem Reflektionsgrad von weniger als 30% zu verwenden.

2.2 Bei untergeordneten Gebäudeteilen, Garagen und Nebengebäuden sind neben den in 2.1. genannten Eindeckungsarten auch Blecheindeckungen, Kunststoffolien, Pappschindeln und Dachpappe zulässig.

2.3 Als Dachfarbe sind rotbraun und anthrazit (auch schieferfarben) zulässig.

3. DREMPELHÖHE

Die Drempelhöhe darf höchstens 1,00 m betragen. Sie berechnet sich von der Höhe des Rohfußbodens bis zur Unterkante der Dachsparren an der Außenseite des Gebäudes.

4. DACHAUFBAUTEN, DACHFLÄCHENFENSTER UND ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SOLAREN STRAHLUNGSENERGIE

4.1 Dachgauben und Zwerchhäuser sind bei geneigten Dächern mit mindestens 25° Dachneigung (alter Teilung) und bis höchstens 1/3 der Gebäudelänge zulässig.

4.2 Der Dachanschnitt von Gauben muss in einer Breite von 3 Dachzeigeln, mindestens aber 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

4.3 Der Abstand zwischen Dachgauben und dem seitlichen Dachrand (Ortgang) muss mindestens 2,00 m betragen.

4.4 Dachflächenfenster dürfen höchstens 1,00 m² pro Fenster groß sein und insgesamt höchstens 10% der Dachfläche bedecken.

4.5 Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solaranlagen) müssen in die Dachhaut integriert oder flach aufliegend montiert werden.

4.6 Auf Flachdächern bis zu 10° Neigung sind auch aufgeständerte Solaranlagen zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Dachrand und eine Höhe von höchstens 1,00 m einnehmen.

5. FASSADENGESTALTUNG

5.1 Fassaden müssen in hellen Putzfarbtönen verputzt werden. Zulässig sind auch Fachwerk, Ziegelmauerwerk mit Fugen, Holzverkleidungen und Verschieferungen. Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farbe Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL Farbe Nr. 5005 Signalblau unzulässig.

5.2 Für untergeordnete Fassadenteile (Leibung, Einschnitte oder Vorsprünge) und -elemente (Türe, Fenster, Fensterläden, Dachrinnen, Regenrohre) ist auch die Verwendung von Holz in naturbelassener Farbgebung des Holzes zulässig.

5.3 Garagen und Nebengebäude sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude oder den untergeordneten Fassadenteilen und -elementen angepasst auszuführen.

6. VORGARTENGESTALTUNG, STANDFLÄCHEN FÜR WERTSTOFFBEHÄLTER UND EINFRIEDUNG

6.1 Vorgärten mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzflächen oder auf sonstige Weise genutzt werden.

6.2 Die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen.

6.3 Als Einfriedungen sind Mauern, senkrecht gelattete Holzzäune, Maschendraht- und Stabmattenzäune sowie Hecken zulässig.

6.4 Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, seitliche und rückwärtige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Innerhalb der festgesetzten Dorfgebiete können Einfriedungsmauern bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen werden.

6.5 Zäune sind 0,30 m von der Grundstücksgrenze einzurücken und durch standortgerechte Laubhecken oder frei wachsende Sträucher zu begrünen.

7. WERBEANLAGEN

7.1 Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

7.2 Werbeanlagen dürfen an der Fassade im Erdgeschoss und bis zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden. Je Nutzungseinheit sind höchstens zwei Werbeanlagen an einer Fassadenseite zulässig, die gestalterisch aufeinander abzustimmen sind.

7.3 Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet oder in Form von angestrahlten oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben und Bildern zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Werbeanlage zugelassen werden, wenn das Gebäude nicht wesentlich größer als die Aufschrift ist. Blinklende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in greller Farbgebung sind unzulässig.

7.4 Werbeanlagen dürfen maximal 0,60 m hoch sein und nicht länger als 3/10 der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf nicht größer als 0,25 m zur Gebäudewand sein. Ausleger müssen als Schild ausgeführt werden. Sie dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 m² und eine Gesamtausladung von 0,80 m nicht überschreiten.

7.5 Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf der Fassade aufgemalt werden.

7.6 Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgen ist nicht zulässig.

C. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ
Das Planungsgebiet umfasst Teile der Gesamtanlage I und II nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz sowie mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDschG. Vor baulichen Eingriffen und Umgestaltungen an den Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung sowie innerhalb der Gesamtanlagen ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich unter vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (§ 16 und 18 HDSchG).

2. BODENDENKMÄLER
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist zwei Wochen vor Beginn von Erschließungsarbeiten zu benachrichtigen.

3. ALTLASTEN
Bei Baumaßnahmen auf den gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sind frühzeitig das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und ggf. das Regierungspräsidium Gießen zu beteiligen um etwaige Maßnahmen abzustimmen.
Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE UND ABFLUSSGEBIETE
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L1: Der von Westen nach Ostmündenden Rießende Springbach wurde verrohrt. Vom Sonnenweg im Westen bis zur Landstraße 3054 im Osten führen die Rohre (bis DN 800) durch private Grundstücke. Im Grundbuch sind für die betroffenen Grundstücke in der Flur 1 Nr. 441, 445, 446, 447, 444 und der Flur 2 Nr. 257/1, 257/2, 257/3, 257/4, 258, 259, 276/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267/1, 268/3, 269/5, 73/7, 74/3, 270/1, 271, 272, 273, 274 und 275 entsprechende persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L2: Ab der Straße An der Weisher bis zur Baskidenstraße verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1000). Betroffen sind die Grundstücke in der Flur 2 Nr. 53/1, 56/1, 57, 61/1, 62/2, 62/3, 63, 67, 68, 69, 72, 73/7, 74/4, 74/5, 265, 266, 267/1 und 268/3.
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L3: Am östlichen Ortsrand verläuft ein Mischwasserkanal mit 40 cm Durchmesser über die privaten Fluräcke in der Flur 2 Nr. 79/1, 275, 281, 287 und der Flur 3 Nr. 219 und 228, für die größtenteils eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit eingetragen ist.
Abflussgebiete: Bei Starkregenereignissen können folgende (teilweise) Grundstücke durch Oberflächenabflüsse besonders betroffen sein:
Biffer Nord- Flur 1 Nr. 8/1, 9, 38, 39, 101, 102, 108, 110/2, 111, 112, 113, 114, 116/1, 118, 119, 126, 127, 128/2, 128/3, 129, 133, 441, 443, 445, 446, 447, 448/2, 450 und 451 und Flur 2 Nr. 51, 52, 53/1, 57, 60/1, 61, 62/2, 62/3, 63, 64, 67, 69, 70, 71, 72, 73/7, 74/4, 74/5, 156/1, 157, 158, 159, 160, 161, 162, und 258.
Biffer Süd- Flur 1 Nr. 191, 193, 207, 215, 216, 217, 270/1, 286, 287/1, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 378/3, 378/4, 381/1, 383/1, 413, 414 und 427.

5. WASSERWIRTSCHAFTLICHER HINWEIS
Gemäß § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (2013) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwasserauffangvorrichtungen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 1.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbebaubrichtige Hofräfte unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.
Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

6. KAMPFMITTELBELASTUNG UND -RÄUMUNG
Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt hat keinen Verdacht begründet, dass mit dem Auffinden von Bomberabwürfungen zu rechnen ist.
Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Baumaßnahmen doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

7. BEREICHE MIT EINFACHEM BEBAUUNGSPLAN
In den Bereichen, die als „einfacher Bebauungsplan" (vorwiegend entlang der Rheinhesser Straße und der Lindenstraße) gekennzeichnet sind, sind keine überbaubaren Grundstücksflächen oder keine Maßstäben der baulichen Nutzung festgesetzt. Insoweit muss sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens dafür in die Eigenart der näheren Umgebung i.S.d. § 34 Abs.1 BauGB einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Übersichtsplan

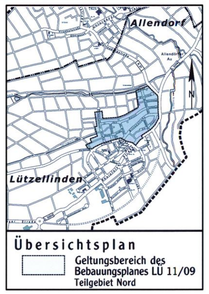

Übersichtsplan
Geltungsbereich des Bebauungsplanes LÜ 11/09 Teilgebiet Nord

VERFAHRENSVERMERKE

BEKANNTMACHUNG DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 12.05.2012 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

BÜRGERBETEILIGUNG
A) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 14.05. BIS 06.06.2012
B) ORTSBESICHTIGUNG AM 17.05.2012
C) ÖFFENTLICHE INFORMATION AM 16.05.2012
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 26.05.2012
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 26.05.2012 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 09.05.2013 BIS 21.06.2012
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 05.04.2013 IN DER "GIESSENER ALLGMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 29.04.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 28.05.2013 DURCHGEFÜHRT.
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 25.04.2013 BIS 07.06.2013
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

BEKANNTMACHUNG DER 2.OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 23.11.2013 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IM 2.ENTWURF VOM 02.12.2013 BIS 20.12.2013
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 10.04.2014
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

AUSGEFERTIGT AM 11.06.2014
GIESSEN, DEN 11.06.2014
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 12.04.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT.

RECHTSKRÄFTIG SEIT 12.04.2014

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100
Meter

M. 1 : 1.000

Gießen

Bebauungsplan
Nr. LÜ 11/09
Gebiet: "Ortsbereich Lützellinden"
Teilgebiet Nord

Das Gebiet wird umgrenzt durch im Norden durch den vorhandenen Ortsrand und das Schwimmbad, im Osten durch den vorhandenen Ortsrand (L 3054), im Süden durch die Lindenstraße und im Westen durch den vorhandenen Ortsrand.

Stadtplanungsamt Gießen
Bearbeitet: Bz, Hm, Fl
Gezeichnet: Ge, Co,Ge
Stand: 04.03.2014

Aufgestellt im Vorentwurf: 24.05.2012
Geändert zum Entwurf:
Geändert zum Satzungsbeschluss: 10.04.2014
Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand